

Einfache Anfrage Ritter-Sonderegger-Altstätten vom 15. Juli 2014

Welche Strassenbauprojekte müssen aufgelegt werden?

Schriftliche Antwort der Regierung vom 2. September 2014

Werner Ritter-Sonderegger-Altstätten erkundigt sich in seiner Einfachen Anfrage vom 15. Juli 2014 nach der Grenze der Bewilligungspflicht bei Anlagen, für die das Strassenplanverfahren anwendbar ist, und möchte wissen, ob das Baudepartement bei der Beurteilung der Bewilligungspflicht öffentlicher und privater Bauten und Anlagen denselben Massstab anwende.

Die Regierung antwortet wie folgt:

1. Das Baudepartement hält sich im Rahmen seiner Zuständigkeit bei der Beurteilung der Bewilligungspflicht öffentlicher und privater Bauten und Anlagen stets an die jeweiligen gesetzlichen Vorgaben. Für sämtliche Bauten und Anlagen ist primär das Baugesetz (sGS 731.1) massgebend, für öffentliche Bauten und Anlagen gelten zusätzlich im Tiefbau- und Wasserbaubereich Spezialgesetzgebungen. Für öffentliche Strassen sind die massgeblichen Regelungen im Strassengesetz (sGS 732.1; abgekürzt StrG), für öffentliche Gewässer im Wasserbaugesetz (sGS 734.1; abgekürzt WBG) festgelegt. Dies gilt insbesondere auch für die Bewilligungspflicht und für das Planverfahren (vgl. Art. 39 Abs. 1 StrG bzw. Art. 21 WBG).
2. Das Strassengesetz ist anwendbar auf öffentliche Strassen und Wege im Hinblick auf Kantonsstrassen wie auch Gemeindestrassen. Das Strassengesetz unterscheidet zwischen Unterhalt und Bau. Zum Unterhalt gehören die zur Erhaltung und zum Betrieb der Strassen erforderlichen Massnahmen (Art. 51 StrG). Beim Unterhalt handelt sich um Massnahmen sowohl baulicher als auch betrieblicher Natur. Unter die Unterhaltsarbeiten fällt insbesondere auch das Erneuern des Belags. Unterhaltsmassnahmen unterstehen keinen Verfahrensvorschriften nach Strassengesetz.

Vom baulichen Unterhalt sind die übrigen baulichen Massnahmen zu unterscheiden. Alle baulichen Massnahmen, die nicht zum Strassenunterhalt gehören, sind als Strassenbauvorhaben zu beurteilen und unterstehen damit den entsprechenden Verfahrensvorschriften. Als Strassenbau gelten Neubau, Ausbau und Korrektion von Strassen, mithin auch die Neuerstellung eines Geh- bzw. eines Geh- und Radwegs entlang von öffentlichen Strassen (Art. 31 StrG). Dies gilt unabhängig davon, ob die baulichen Massnahmen vom kantonalen Tiefbauamt oder von einer politischen Gemeinde – mit oder ohne Unterhaltsmassnahmen – ausgeführt werden.

Der Bau von Kantonsstrassen wie auch von Gehwegen entlang von Kantonsstrassen obliegt dem Kanton (Art. 34 StrG). Politische Gemeinden, auf deren Gebiet die Strasse liegt, sind im Rahmen der Projektierung anzuhören (Art. 35 StrG). Jedes kantonale Strassenbauprojekt bedarf – vorgängig zum Planverfahrens – der Genehmigung durch den Kantonsrat bzw. der Regierung oder des Vorstehers des Baudepartementes, je nach Höhe der gesamten Baukosten.

Für Strassenbauprojekte ist nach deren Genehmigung das Planverfahren nach Strassengesetz durchzuführen. Es ersetzt das Baubewilligungsverfahren (Art. 39 StrG). Art. 41 Abs. 2 StrG legt exemplarisch, aber nicht abschliessend, fest, bei welchen Strassenprojekten auf eine öffentliche Auflage verzichtet werden kann. Auf eine öffentliche Projektauflage kann nach konstanter Praxis nur dann verzichtet werden, wenn kumulativ folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Es ist kein Kostenverlegungsverfahren durchzuführen, weil die betroffenen Grundeigentümer nicht zur Kostentragung herangezogen werden oder bereits eine vertragliche Einigung darüber besteht;
- Es handelt sich um ein kleines und unbedeutendes Projekt im Sinne der exemplarischen Aufzählung in Art. 41 Abs. 2 StrG, wobei dem Vorhaben insbesondere auch keine wichtigen öffentlichen Interessen entgegenstehen, wie Eingriffe in den Wald, in Gewässer, in Schutzobjekte und in Wanderwege;
- Die Projektverwirklichung darf keine Abtretung privater Rechte erforderlich machen bzw. diese Rechte müssen bereits vor der Genehmigung und dem Entscheid über die Durchführung der öffentlichen Auflage freihändig erworben sein.

Auch bei Geh- und Radwegen entlang öffentlicher Strassen kann allenfalls bei Vorliegen der erwähnten Voraussetzungen auf die öffentliche Auflage verzichtet werden (Art. 41 Abs. 2 Bst. e StrG). Diese Voraussetzungen sind aber in jedem Einzelfall zu prüfen. Art. 41 StrG gilt sowohl für Gemeinde- wie auch für Kantonsstrassenprojekte und gelangt in der Praxis insbesondere auch bei Gemeindestrassen immer wieder zur Anwendung.

3. Aufgrund des Presseartikels vom 9. Juli 2014 im «Rheintaler» konnte tatsächlich der (falsche) Schluss gezogen werden, dass kurze Gehwegabschnitte entlang von Kantonsstrassen nicht bewilligungspflichtig sind. Die Aussagen des zuständigen Strassenkreisinspektors sind denn auch widersprüchlich wiedergegeben. Aufgrund der klaren gesetzlichen Vorgaben handelt es sich beim Neubau des lediglich 200 Meter langen Gehwegs in Oberriet klar um ein Strassenbauprojekt und nicht um ein Unterhaltsprojekt. Dafür ist aufgrund der gesetzlichen Vorgaben eine Projektgenehmigung erforderlich; ein Verzicht auf eine öffentliche Auflage käme nur dann in Betracht, wenn die unter Ziff. 2 vorstehend aufgeführten Voraussetzungen von Art. 41 Abs. 2 StrG erfüllt sind.

Für das in der Einfachen Anfrage erwähnte Strassenbauvorhaben in Oberriet wurde die Projektierung im ersten Quartal 2014 vom Strassenkreisinspektorat Buchs in die Wege geleitet. Mitte Juni 2014 – knapp einen Monat vor dem zitierten Presseartikel – wurde das Strassenprojekt in die verwaltungsinterne Vernehmlassung gegeben mit dem Ziel, anschliessend die strassengesetzlich vorgesehenen Verfahren (Vernehmlassung durch Gemeinde nach Art. 35 StrG, Genehmigung durch die zuständige kantonale Instanz mit anschliessendem Planverfahren) zu starten. Damals wurde auch bereits aufgrund der Beurteilung der Voraussetzungen hinsichtlich allfälligem Verzicht auf eine öffentliche Auflage nach Art. 41 Abs. 2 StrG durch das Tiefbauamt festgelegt, dass für das betroffene Strassenbauprojekt eine öffentliche Auflage erforderlich ist. Diese wird gemäss den gesetzlichen Vorgaben ordentlich durchgeführt.